

GEMEINDE Wildsteig

Landkreis Weilheim-Schongau

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am Grohholz, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeinde Wildsteig hat mit Beschluss vom 13.06.2023, den Bebauungsplan „Am Grohholz – 1. Änderung“ für das Gebiet im Südosten der Ortslage, südlich des St.-Sebastians-Weges mit den Grundstücken bzw. Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 141, 141/4 bis /8, 143/1 (TF), 189 (TF), 189/1 bis /28, 190/1 (TF), 190/2 bis /10, 193/2 bis /4, alle Gemarkung Wildsteig, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

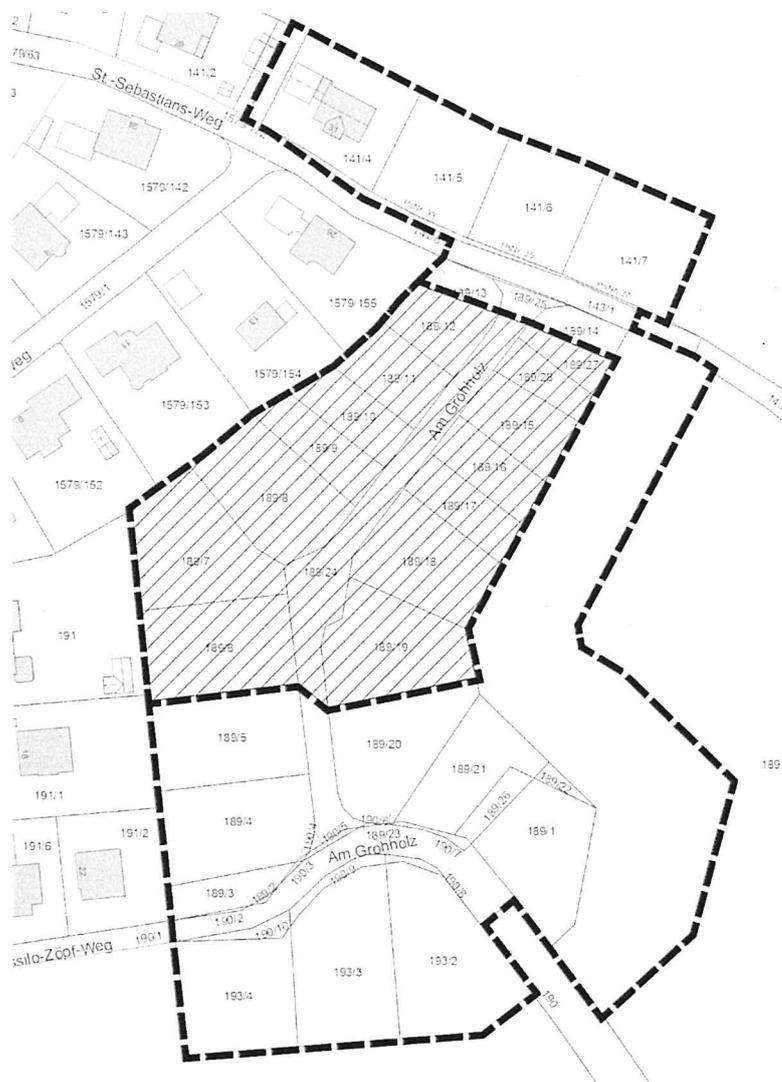


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches (Schraffur: Bereich der zeichnerischen Änderungen), unmaßstäblich

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Am Grohholz" in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 13.06.2023, erstellt durch abtplan – büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Planzeichnung und dem Textteil (Satzung und Begründung) bei der Gemeinde Wildsteig, (Kirchbergstraße 20a, 82409 Wildsteig) und der Geschäftsstelle der VG Steingaden, Zimmer 6, Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen sind zudem im Internet eingestellt unter:

<https://www.vg-steingaden.de> → Bauleitplanungen → Wildsteig →
Bebauungspläne in Kraft getreten → Am Grohholz → 1. Änderung

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wildsteig, den 15.06.2023



.....
Josef Taffertshofer
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht /angeschlagen am: 23.06.2023

Abgenommen am: